



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT (ISK)

Der Pfarrei St. Antonius Herten

Einleitung

Die Pfarrei St. Antonius Herten bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Im September 2018 bildete sich eine Projektgruppe aus Vertretern aus dem Kinder- und Jugendbereich unserer Pfarrei, die gemeinsam dieses Schutzkonzept gemäß den Bestimmungen des Bistums Münster¹ erarbeiteten.

Das ISK liegt in drei Ausgaben vor:

Als „ISK-Grundlagenversion“ (mit allen Unterlagen und Anlagen), als „ISK-Basisversion“ (das ist die Ihnen vorliegende Version) und als „Flyer“ in prägnanter Kurzform.

Die „ISK-Basisversion“ ist auf unserer Homepage veröffentlicht und liegt in allen Einrichtungen unserer Pfarrei (Kindertagesstätten / Pfarrheime / Kirchen) zum Mitnehmen aus.

¹ Kirchliches Amtsblatt Münster 2014 / 9 [Art. 129] *Präventionsordnung*.

1. Risiko-/Situationsanalyse

Am Anfang stand eine Risiko-/ Situationsanalyse, bei der folgende Themen bearbeitet wurden:

Nähe-Distanz / Kommunikation und Haltung / Neue Medien / Räume

Die ausführlichen Ergebnisse dieser Analyse sind im Pfarrbüro einzusehen.

2. Persönliche Eignung

Laut Präventionsordnung (PrävO §4) dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Dies ist in der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen zu überprüfen und ein wichtiger Bestandteil der Leitungsaufgaben. Aus diesem Grund sind alle, die sich mit Personalangelegenheiten befassen, wie z.B. Kirchenvorstände oder Verbundleitungen, in der Thematik Prävention sexualisierter Gewalt zu schulen.

Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in Einrichtungen und Diensten katholischer Rechtsträger im Bistum Münster sollen im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch mit möglichen neuen Haupt- und Ehrenamtlichen

1. das Anliegen der Prävention von sexualisierter Gewalt deutlich gemacht werden und

2. potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

Innerhalb von Bewerbungsverfahren und Erstgesprächen mit möglichen neuen Hauptamtlichen sowie in der Begleitung von Ehrenamtlichen wird an unterschiedlichen Stellen das Präventionsanliegen aufgegriffen.

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Im pastoralen Dienst und vielen anderen kirchlichen Einrichtungen wird mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Der Träger hat von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen das Erweiterte Führungszeugnis einzusehen (PrävO §5). Mit diesem Instrument soll bestmöglich verhindert werden, dass verurteilte Täter*innen (durch z.B. einen Einrichtungswechsel) Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden. Die Forderung nach einem Erweiterten Führungszeugnis kann abschreckende Signalwirkung auf potentielle Täter*innen haben.

Die Verantwortung für das Einholen und die Einsichtnahme liegt beim Träger. Beantragt werden muss es vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin. Das Zeugnis selbst verbleibt bei den jeweiligen Mitarbeiter*innen. Lediglich das Datum des Zeugnisses und das Datum der Einsichtnahme dürfen protokolliert werden, damit der jeweilige Träger einen Nachweis über die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses besitzt. Die Einsichtnahme wird bescheinigt.

Die Selbstauskunftserklärung bei Hauptamtlichen ist von den Mitarbeiter*innen in Verbindung mit dem Erweiterten Führungszeugnis vorzulegen und gibt Auskunft über den aktuellen Stand von eventuellen laufenden Verfahren oder Tatbeständen. Beides wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

4. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der Pfarrei St. Antonius Herten

Der Verhaltenskodex mit allgemeingültigen Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist das „Herzstück“ der kirchlichen Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt.

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten.

Bereiche:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

4.1. Grundlage des Konzepts

Die Grundlage für unser Handeln sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen.

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf Gewalt gegen dich anwenden, dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du hast das Recht selbst zu bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest und mit wem nicht. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein und dürfen nicht sein.

4. Nein heißt NEIN!

Du hast das Recht NEIN zu sagen, wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird. Habe kein schlechtes Gewissen, wenn du NEIN sagst!

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Du hast das Recht, auf Hilfe von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt. Hilfe holen ist mutig!

In gleicher Weise gelten diese Rechte für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene.

4.2. Erklärung zum Verhaltenskodex

Die Konkretisierungen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und den Bereich der Kindertageseinrichtungen finden sich im Anhang 7a und 7b der Grundlagenausgabe.

Folgende Erklärung zum Verhaltenskodex muss von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen unterzeichnet werden:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Münster und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

7. Die Konkretisierungen des Verhaltenskodex für die Einrichtungen und Maßnahmen der Pfarrei St. Antonius Herten habe ich ausgehändigt bekommen, gelesen und akzeptiert.

Die Präventionsfachkraft ist dafür verantwortlich, dass der Verhaltenskodex den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ausgehändigt und die Vereinbarung unterschrieben wird. Die unterschriebenen Vereinbarungen werden im Pfarrbüro aufbewahrt.

5. Beschwerdewege

Beschwerdewege und Handlungsleitfaden bei möglicher (sexualisierter) Gewalt:

5.1. Was tun bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von (sexuellen) Übergriffen oder (sexuellem) Missbrauch geworden?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.
- Fakten von Vermutungen trennen.
- Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.
- Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!

Ruhe bewahren!

- Keine überstürzten Aktionen.

Kontakt zum Kind behutsam intensivieren!

Sich als Vertrauensperson anbieten, „Ich nehme wahr, dich beschäftigt was“, „Ich mache mir Sorgen“. Gesprächsangebote machen „Willst du mir etwas erzählen?“ „Kann ich dich etwas fragen?“, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass das Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.

5.2. Was tun, wenn ein Kind / ein Jugendlicher von einem Missbrauch erzählt?

- Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen.
- Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen).
- Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn das Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.
- Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.

- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben.
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.
- Keine Interpretationen, sondern Fakten von Vermutungen trennen.
- Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin.
- Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.

Ruhe bewahren!

- Keine überstürzten Aktionen.

Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!

Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen und ermutigen sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden („Wer?“ „Was?“ „Wo?“), Ängste und Widerstände des Kindes beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Die Last nehmen!

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

5.3. In beiden Fällen gilt:

Dokumentieren!

Vermutungen, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Vier-Augen-Prinzip!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Absprachen mit dem Träger!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit Trägerverantwortlichem bzw. Dienstvorgesetzten.

Fachliche Beratung einholen!

Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ oder das Jugendamt hinzuziehen.

Wichtige Namen und Adressen hängen in allen unseren Einrichtungen aus.

Bei mehrtägigen auswärtigen Veranstaltungen wird eine Liste durch die Leitung der Maßnahme ausgehängt und bei Bedarf vor der Veranstaltung den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

6. Qualitätsmanagement

Dieses Schutzkonzept - einschließlich Verhaltenskodex - wird allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht sowie auf der Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlicht.

Der oder die Präventionsfachkraft ist dafür verantwortlich, dass es aktualisiert wird:

- nach einem Vorfall
- bei relevanten strukturellen Veränderungen
- spätestens alle fünf Jahre
- bei relevanten Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen oder Verantwortlichen.

Die Projektteilnehmer*innen haben im Blick, dass in ihrer Gruppe /Einrichtung der Verhaltenskodex mindestens einmal jährlich besprochen wird.

Die Projektgruppe trifft sich jährlich auf Einladung der Präventionsfachkraft, um das Konzept zu überarbeiten.

7. Aus- und Fortbildung

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Für den Bereich der Präventionsschulungen legt der Träger für seine Haupt- und Ehrenamtlichen folgenden Schulungsumfang fest:

12-Stunden-Schulung: alle Hauptamtlichen mit einem pädagogischen Schwerpunkt

6-Stunden-Schulung: alle Hauptamtlichen ohne pädagogischen Schwerpunkt;

alle Ehrenamtlichen, die mindestens für 3 Monate regelmäßig eine pädagogische Aufgabe übernehmen und / oder eine Maßnahme mit Übernachtung begleiten

Einführung in das ISK: für alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben oder für die Rahmenbedingungen zuständig sind (Kirchenvorstand / Pfarreirat)

Laut den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung bedarf es 5 Jahre nach der ersten Präventionsschulung einer Form der Fortbildung bzw. Vertiefung der Thematik.

Die Auffrischungsschulungen umfassen zeitlich 50% der ersten Schulung.

Die Präventionsfachkraft stellt sicher, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen entsprechend regelmäßig geschult werden.

8. Maßnahmen zur Stärkung

Zentral ist für uns, dass wir die Kinder und Jugendlichen stärken.

Zur Umsetzung nutzen wir altersgerechte Methoden und Materialien, die zum Mitmachen, Sensibilisieren, Austauschen und Reflektieren einladen.

Wir wollen dabei:

- Vertrauen in und Umgang mit eigene(n) Gefühle(n) ermöglichen;
- eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens im Miteinander fördern;
- die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit stärken;
- die Persönlichkeit und den Selbstwert stärken;
- die Partizipation fördern (Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht z.B. Kinderparlament, bei Programmentwicklung Wünsche einbeziehen, ...)
- das Wissen um die eigenen Rechte der Kinder (z.B. auf Wissen, Beschwerde, Unversehrtheit...) stärken.

Wir wollen den Kindern dabei helfen:

- gute und schlechte Geheimnisse (das ist kein Petzen) unterscheiden zu lernen;
- anderen zu helfen und sich Hilfe holen zu können;
- Ja und Nein sagen zu lernen;
- und respektvoll miteinander umgehen zu lernen.

9. Schlusswort

Der Pfarreirat der Pfarrei St. Antonius in Herten hat in der Sitzung am 21. Mai 2019 über das Schutzkonzept beraten und es in der vorliegenden Fassung beschlossen.

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Antonius in Herten am 23. Mai 2019.

Für den Kirchenvorstand:

Norbert Mertens, Pfarrer

Andreas Böwing

Carsten Winter

Ansprechpersonen - Wichtige Namen und Adressen für die Pfarrei St. Antonius in Herten:

Leitender Pfarrer	Name Norbert Mertens Telefon 02366-109730 Mail mertens-n@bistum-muenster.de
Leitung der Einrichtung / der Maßnahme/ des Aufgabenbereichs	Bitte wenden Sie sich zunächst an die unmittelbar Verantwortlichen der Veranstaltung.
Präventionsfachkraft	Name Dr. Birgitta Ortman Telefon 02366-109733 Mail ortmans-b@bistum-muenster.de
Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft	Name Birgit Altegör Telefon 0151-61409957 Mail altegoer-b@t-online.de
Ansprechpartner für alle Verfahren besonders auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	Bernadette Böcker-Kock: 0151 63404738 Bardo Schaffner: 0151 43816695
Externe Beratungsstelle <i>zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte/Täter*innen sowie Haupt- und Ehrenamtliche</i>	Erziehungsberatung Vest Vitusstr. 20 45699 Herten Telefon:02366- 10938110 E-Mail: eb-vest.herten@kreis-re.de
Jugendamt	Kurt-Schumacher-Str. 2 45697 Herten Telefon: 02366-303-0
Hilfeportal Sexueller Missbrauch <i>für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte</i>	https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html
Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für Kinder und Jugendliche	0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

